ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

A4 TEIL A

A U F S T E L L U N G

DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG VOM 23. JUNI 1960, BESTIMMUNGEN DER BauN.VO VOM 26. NOVEMBER 1968 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18 003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1968.

DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BauO.NW IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBauG UND § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1960 SOWIE DES § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 21. APRIL 1970.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG
   IM BEREICH DER VORGÄRTEN ZWISCHEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN UND AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND SPRIEGELZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ZULÄSSIG.
   DIE HOFSEITIGE EINFRIEDIGUNG IST, SOFERN EINE SOLCHE ALS NOTWENDIG ERSCHEINT, MIT MASCHENDRAHT BIS ZU 1,25 m HÖHE ZULÄSSIG.
2. DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSMASTEN IN DEN VORGÄRTEN UND NEBEN DEN HÄUSERN IST NICHT ZULÄSSIG.
3. DREMPEL SIND NICHT ZUGELASSEN.
4. DOPPELHÄUSER UND ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG UNTEREINANDER ANGEPASST WERDEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1. AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 23 (5) BauN.VO) KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GARAGEN GEM. § 1 ABS. 5 BauN.VO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
2. DIE AN VERSCHIEDENEN STELLEN ERFOLGTE UNTERTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGE IN GEHWEGE, FAHRBAHNEN, PARKSTREIFEN USW. IST ENTSPRECHEND ZIFF. 6.1 DER DIN 18 003 ALS HINWEIS ZU BEWERTEN.
3. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 5 m HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR GARAGEN ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR BAUGRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE WENIGER ALS 5 m BETRÄGT.

ÄNDERUNGEN IN ORANGE GEMÄSS RATSBESCHLUSS VOM 29-04-1974 AUFGRUND DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHRAND DER AUSLEGUNGSZEIT.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 26. NOV. 1968 (BGBl. I S. 1237) UND DIE BERICHTIGUNG VOM 20. DEZ. 1968 (BGBl. I S. 11).

A u f l a g e n

gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 17. Juli 1974 - Az.: 34.4 - 12.28

1. Auflage:

1.1 Die in orange dargestellten Planzeichen wie Baugrenze, Geschoßzahl sind aus Gründen der Rechtssicherheit in der Zeichenerklärung zu erläutern.

Zu 1.1:

Die in orange dargestellten Planzeichen wurden in der Zeichenerklärung erläutert und mit (1) gekennzeichnet.

Leichlingen, den 16. August 1974
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Stadtbaurat

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
- KLEINSIEDLUNGSGEBIETE — WS
- REINE WOHNGEBIETE — WR
- ALLGEM. WOHNGEBIETE — WA

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- DORFGEBIETE — MD
- MISCHGEBIETE — MI
- KERNGEBIETE — MK

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIETE — GE
- INDUSTRIEGEBIETE — GI

SONDERBAUFLÄCHEN
- WOCHENENDHAUSGEBIETE — SW
- SONDERGEBIETE — SO

VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN — P
- VERKEHRSFLÄCHE MIT GRÜNGESTALTUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG DES GEHWEGES
- LÄNGSNEIGUNG DER PLANSTRASSEN — 2,5%
- HÖHE ÜBER N.N., VORHANDEN — 124,67
- HÖHE ÜBER N.N., GEPLANT — (124,67)
- SICHTLINIEN

BAUL. ANLAG. U. EINRCHTG. F. D. GEMEINBED.
- FLÄCHEN D. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE — S
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE — K
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGÄRTEN
- SCHUTZRAUM — A
- FEUERWEHR — F

MASS DER BAUL. NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - ALS HÖCHSTGRENZE — II
  - ZWINGEND — (II)
- TRAUFHÖHEN (ÜB. N.N.) — 123,4
- GRUNDFLÄCHENZAHL — 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL — (0,7)
- BAUMASSENZAHL — 3,0
- (1) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — I

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- OFFENE BAUWEISE — o
  - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE — g
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (VORGÄRTEN)
- (1) BAUGRENZE
- VORGESCHL. GEBÄUDESTELLUNG
- FIRSTRICHTUNG
- DACHFORMEN
  - FLACHDACH — FD
  - PULTDACH — PD
  - SATTELDACH
  - WALMDACH — WD
  - SHEDDACH — SD
- (1) FIRSTRICHTUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORG.ANL. OD. FÜR DIE VERWERTG. OD. BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLSTOFFEN
- ELEKTR.-WERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIG.-ANL.
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- HAUPTABWASSERLTG.
- TRAFOSTATION — T
- GASDRUCKREGLERST. — G

GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

SONSTIGE FLÄCHEN
- FL. FÜR AUFSCHÜTTUNG
- FL. F. ABGRABUNG OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCH.
- WASSERFLÄCHEN
- FL. F. DIE LANDWIRTSCHAFT
- FL. F. DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN F. ERWERBSGÄRTNEREIEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE — St
- FL. F. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE — GSt
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN — Ga
- FL. F. GEMEINSCHAFTSGARAGEN — GGa
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN — a b
- ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTR. — a b
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZ.
- GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
- VORH. BÄUME (ZU ERHALTEN)
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BAUMGRUPPEN
- MÜLLBOXEN — MB
- TEXT

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- NATURSCHUTZGEBIET — N
- DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN — L
- WASSERSCHUTZGEBIET — W
- QUELLENSCHUTZGEBIET — Q
- ÜBERSCHEMMUNGSGEB. — Ü
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE — SAN
- UMGR. D. BAUFL. OHNE VORGES. ZENTRALE ABWASSERBESEITIG.
- UMLEGUNGSGRENZE (VORH.) UMLEGUNGSGRENZE (VORGES.)
- HÖHENSCHICHTLINIEN — 50
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE VORH. — GEPLANT
- EIGENTUMSGRENZE
- EINTEILUNG DER PARKGARAGEN-U. STELLFLÄCHEN
- MESSUNGSLINIEN
- STRASSENACHSE O. SCHNITTE
- ENDPUNKTE D. LÄNGENSCHNITTE — A B
- MESSUNGSZAHLEN — 12,0
- BÖSCHUNG — ZAUN
- MAUER — HECKE
- FLURSTÜCKNUMMER — 124
- HAUSNUMMER — (45)
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTS-U. INDUSTRIEGEB.
- ÖFFENTL. GEBÄUDE — KIRCHE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG DER ALS FLUR 2 GEMARKUNG LEICHLINGEN, DURCH NEUVERMESSUNG IM MASSSTAB 1:2000 ENTSTANDENEN ZUTEILUNGSKARTEN DER FLURBEREINIGUNG LEICHLINGEN.
DIE IM FLURBEREINIGUNGSPLAN ENTSTANDENEN NEUEN GRUNDSTÜCKE SIND IN SCHWARZ NACHGEZEICHNET.
DIESE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT KEINE BEURKUNDETEN FGRS. NOCH SONSTIGE RECHTLICHEN WIRKUNGEN EINGETRETEN.
Amt für Agrarordnung Düsseldorf — 15. FEB. 1974
Reg. Verm. Direktor

DER EINGETRAGENE ENTWURF ENTSPRICHT DER PLANUNG STADTPLANUNGSABTLG.
LEICHLINGEN, DEN 10-01-1974
BEIGEORDNETER UND BERATMANN
ZUGESTIMMT
STADTBAUAMT
LEICHLINGEN, DEN 10-01-1974
STADTBAURAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 29-05-1969 AUFGESTELLT WORDEN.
DER RAT DER STADT I.A.
BÜRGERMEISTER
LEICHLINGEN, DEN 10-01-1974

NACH DER BEKANNTMACHUNG IN DEN TAGESZEITUNGEN GEM. ORTSSATZUNG HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 18. FEB. 1974 BIS 18. MRZ. 1974 ÖFFENTL. AUSGEL.
DER STADTDIREKTOR I.V.
STADTBAURAT
LEICHLINGEN, DEN 26. MRZ. 1974

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT §§ 4 UND 28 GO. NW. AM 26. APR. 1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER RAT DER STADT I.A.
BÜRGERMEISTER
LEICHLINGEN, DEN 22. MAI 1974

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG. VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IA.
Kriegel-Zigge
DÜSSELDORF, DEN 17.7. 1974

DEN AUFLAGEN DES REG. PRÄS. ENTSPR. IST DIESER PLAN NACH § 6 (3) BBAUG. VOM 23.6.1960 AM 23. SEPT. 1974 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTR. GEÄNDERT WORDEN.
DER RAT DER STADT ~~DER STADTDIREKTOR~~ IA.
BÜRGERMEISTER ~~STADTBAURAT~~
LEICHLINGEN, DEN 02. OKTOBER 1974

NACH § 12 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 IST DIE GENEHMIGUNG DES REG. PRÄS. UND DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DIESES PLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 12. OKT. 1974 BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER STADTDIREKTOR I.V.
STADTBAURAT
LEICHLINGEN, DEN 14. OKT. 1974

STADT LEICHLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

NR. A4

GEBIET: »UNTERBERG«
TEIL »A«

1. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG LEICHLINGEN

FLUR : 2 M. 1:500

GEZ.